

ZH_OBERGERICHT PQ250038 vom 13. August 2025

ZH Obergericht, 2025-08-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PQ250038

FR: ZH_OBERGERICHT PQ250038 du 13 août 2025

IT: ZH_OBERGERICHT PQ250038 del 13 agosto 2025

Erwägungen

E. 1

Das Tribunal de Protection de l'Adulte et de l'Enfant (TPAE) des Kantons Genf errichtete für A._____ (Beschwerdeführerin), geboren tt. Mai 1960, am 13. Dezember 2021 vorsorglich und am 11. September 2023 definitiv eine Beistandschaft gemäss Art. 394 Abs. 1 i.V.m. Art. 395 Abs. 1 ZGB und beauftragte den Beistand mit den Aufgaben, die Beschwerdeführerin beim Erledigen der administrativen Angelegenheiten soweit nötig zu vertreten, ihr Einkommen und Vermögen zu verwalten, mit Ausnahme der unter eigener Verwaltung stehenden Vermögenswerte, ihr soziales sowie ihr gesundheitliches Wohl zu fördern und die Beschwerdeführerin soweit notwendig in diesen Belangen zu vertreten. Der Beistand wurde zudem ermächtigt, die Post der Beschwerdeführerin zu öffnen und ihre Wohnräume zu betreten (KESB act. 2/1 und 2/2; act. 7 E. 1).

E. 2

Seit 1. Januar 2023 lebt die Beschwerdeführerin in B._____, Bezirk Horgen. Mit Beschluss vom 9. Januar 2025 übernahm die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Bezirk Horgen (KESB Horgen) auf Ersuchen des TPAE des Kantons Genf per 1. März 2025 die Beistandschaft unverändert und ernannte C._____ zum neuen Beistand. Die KESB Horgen lud den Beistand im genannten Beschluss zudem ein, sich innert zwei Wochen die zur Erfüllung seiner Aufgaben nötigen Kenntnisse zu verschaffen, innert zwei Monaten ein aktuelles Budget einzureichen, nötigenfalls die Anpassung der Massnahme zu beantragen und per 28. Februar 2027 einen Rechenschaftsbericht mit Rechnung und Belegen einzureichen (BR act. 2 = KESB act. 20, jeweils S. 3 f.).

E. 3

Gegen den Beschluss der KESB Horgen vom 9. Januar 2025 erhob die Beschwerdeführerin beim Bezirksrat Horgen (Vorinstanz) Beschwerde, worin sie sinngemäss die Aufhebung der Beistandschaft beantragte (BR act. 1). Die Vorinstanz holte die Stellungnahme der KESB Horgen ein (BR act. 3 und 4) und gab der Beschwerdeführerin anschliessend Gelegenheit, sich dazu zu äussern (BR act. 6 und 7). Mit Urteil vom 4. Juni 2025 wies die Vorinstanz die Beschwerde ab (Dispositiv-Ziff. I) und wies die KESB an, innert nützlicher Frist, respektive vor Ablauf der or-

- 3 - dentlichen zweijährigen Berichtsperiode, die Notwendigkeit der Beistandschaft zu prüfen (Dispositiv-Ziff. II). Der Bezirksrat sah für sein Verfahren von einer Kostenerhebung ab (Dispositiv-Ziff. III, BR act. 10 = act. 3/1 = act. 7 [Aktenexemplar]).

E. 4

Mit Eingabe vom 29. Juni 2025 erhebt die Beschwerdeführerin bei der II. Zivilkammer des Obergerichts des Kantons Zürich Beschwerde (act. 2). Die Akten des Bezirksrats (act.

8/1-11, zitiert als BR act.) sowie diejenigen der KESB (act. 10 und 12/1-22, zitiert als KESB act.) wurden beigezogen. Weiterungen erübrigen sich; die Sache erweist sich sogleich als spruchreif. II.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.